

15 Personenbeförderungsgesetz

15.1 Einführung

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)⁸ schränkt im erlaubten Rahmen die Berufsausübung (Art. 12 Grundgesetz), Bus-, Taxi- oder Mietwagenunternehmer zu sein, ein. Es ist ein gewerberechtl. Gesetz, garantiert gleiche Wettbewerbschancen und enthält das Prinzip der kaufmännischen Verantwortung des Verkehrsunternehmers für den wirtschaftlichen Erfolg der Verkehre. Es gilt sowohl für deutsche wie für ausländische Unternehmen.

Das PBefG und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen haben den Zweck, die straßengebundene entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung zu ordnen und insbesondere die Verkehre, die im öffentlichen Verkehrsinteresse der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht unterliegen (Liniennah- oder Taxiverkehre), zu sichern. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist die Gewerbefreiheit in einen Ordnungsrahmen gestellt, an dem sich die gewerbliche „Personenbeförderung“ zu orientieren hat. Hierzu gehört z. B. der Grundsatz der Genehmigungspflicht. Die Erteilung von Genehmigungen für den Taxi- und Mietwagenverkehr ist an subjektive und objektive Zulassungsbedingungen geknüpft.

Die Einschränkungen durch das PBefG dienen der **Sicherstellung geordneter Verhältnisse** in der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen (nicht notwendig: gewerblichen) Personenbeförderung.

Das PBefG unterscheidet mehrere Verkehrsarten: Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen, Linienverkehr und den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Die **Durchführung des PBefG ist in einer Reihe von Verordnungen** geregelt. Insbesondere zu nennen sind die:

- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (**BO-Kraft**)
- Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (**Freistellungsverordnung**) zuletzt geändert 04.05.2012 - Anpassung an EU-Vorgaben für den Einsatz von Omnibussen -
- Verordnung über die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr** mit Kraftfahrzeugen
- **Berufszugangsverordnung** (PBefG) und EG 1071/2009
- Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den **grenzüberschreitenden Personenverkehr** mit Kraftomnibussen
- Durchführungsvorschriften zu Verordnungen des Rates hinsichtlich der **Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr** mit Kraftomnibussen
- Schließlich bestehen noch zahlreiche **bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen** mit anderen Staaten, die z. T. auch für den Taxi- und Mietwagenverkehr gelten
- Besonders hinzuweisen ist auf das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit KOM (**ASOR**)

⁸ Vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), inzwischen in mehreren Novellen geändert, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch den Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes vom 22. November 2011 sowie PBefG-Änderungsgesetz vom 14. Dez. 2012.

15.1.1 Voraussetzungen zur Personenbeförderung

Wann besteht nach dem PBefG die Genehmigungspflicht?

Wer eine **entgeltliche** (die Betriebskosten überschreitende) **oder geschäftsmäßige** Personenbeförderung mit Taxis, Mietwagen oder Bussen (Straßenbahnen und O-Busse bleiben hier außer Betracht) durchführen will, muss im Besitz einer Genehmigung sein (§§ 1 u.2 PBefG).

Als **Entgelt** gilt jede Gegenleistung, auch wenn sie nicht in Geldwerten besteht.

Geschäftsmäßig bedeutet eine auf Dauer gerichtete bzw. in Wiederholungsabsicht vorgenommene Personenbeförderung, auch ohne die mit einem Gewerbe verbundene Gewinnabsicht.

Definitionen der Kraftfahrzeuge

Für den Mietwagen- und Taxiverkehr können nach dem Gesetz nur Personenkraftwagen verwendet werden, also Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind (andere Definition: nicht mehr als 8 Fahrgastplätze haben).

Von einem Busverkehr (mit KOM) spricht man dann, wenn Kraftfahrzeuge verwendet werden, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind (andere Definition: mehr als 8 Fahrgastplätze haben).

Ein "VW-Bus" ist also im Sinne des Gesetzes ein Pkw.

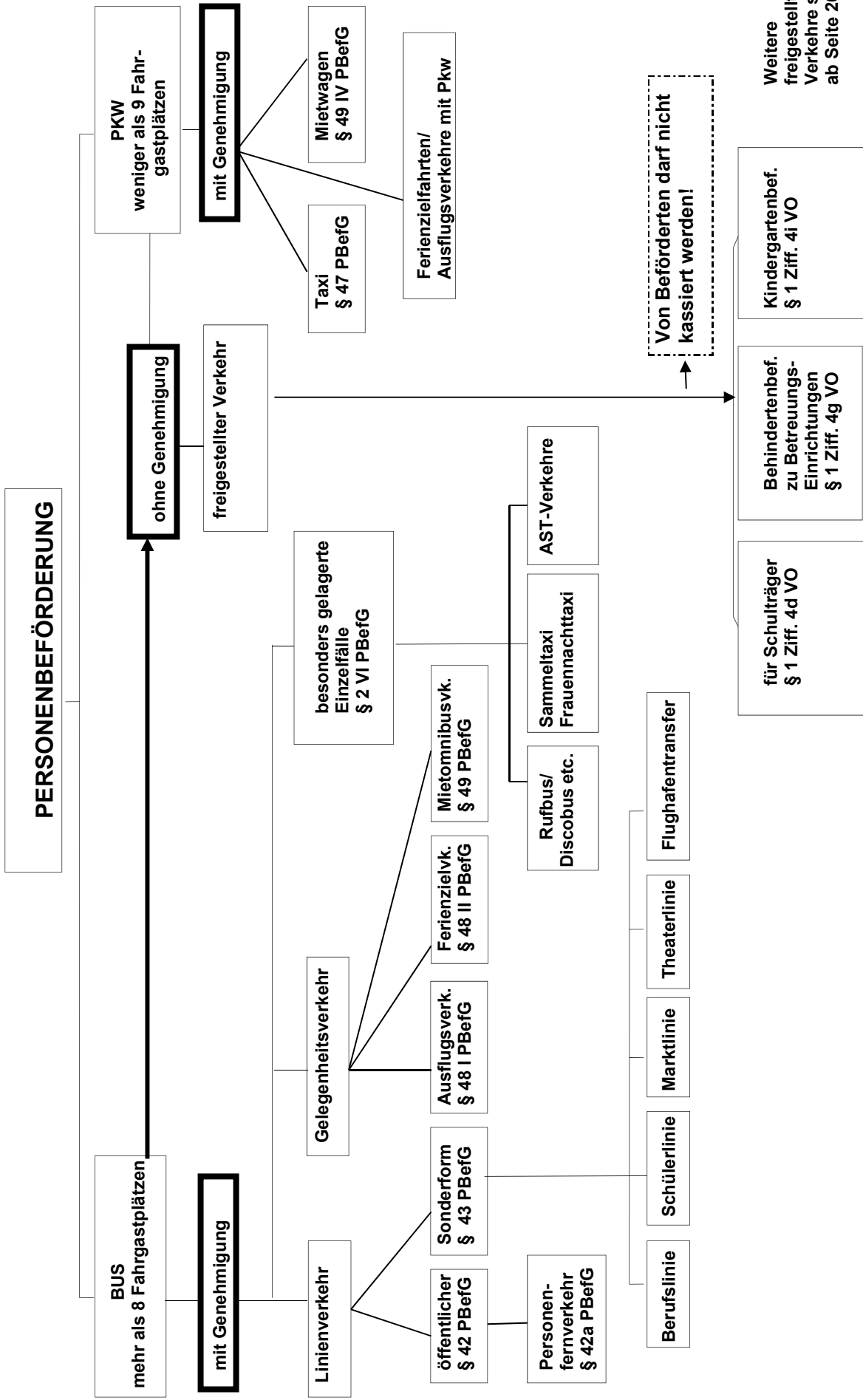
Zusätzliche Genehmigungen bzw. Genehmigungsberichtigungen sind erforderlich für:

1. ⇨ Jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
z. B. Einsatz eines zweiten Fahrzeuges,

⇨ Ersatz des genehmigten Fahrzeuges, beispielsweise nach einem Totalschaden durch ein neues Fahrzeug,

⇨ Betriebssitzänderung,

⇨ Änderung des Genehmigungsinhabers (Tod, Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH).
2. ⇨ Die Übertragung des Betriebes auf einen Anderen,
z. B. Verpachtung einer Taxikonzession,
Betriebsführung eines Linienverkehrs.
3. ⇨ Die Übertragung der auf der Genehmigung beruhenden Rechte und Pflichten auf einen Anderen.
Z. B. Verkauf, Übergabe auf den Sohn oder andere Familienangehörige.



(VO = Freistellungsverordnung zum PBefG)